

# TE Bvwg Erkenntnis 2021/8/2 L524 2153187-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.2021

## Entscheidungsdatum

02.08.2021

## Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §29 Abs5

VwGVG §31 Abs1

## Spruch

(1.) L524 2153180-1/22E

(2.) L524 2153176-1/20E

(3.) L524 2153187-1/18E

(4.) L524 2153956-1/18E

(5.) L524 2215043-1/14E

GEKÜRZTE AUSFERTIGUNG DES AM 11.06.2021 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Veronika Sanglhuber LL.B. über die Beschwerde des (1.) XXXX , geb. XXXX , StA Irak, der (2.) XXXX alias XXXX , geb. XXXX , StA Irak, des (3.) mj. XXXX alias XXXX , geb. XXXX , StA Irak, des (4.) mj. XXXX , geb. XXXX , StA Irak und der (5.) mj. XXXX , geb. XXXX , StA Irak, alle vertreten durch RA Mag. Thomas KLEIN, Sackstr. 21, 8010 Graz, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 21.03.2017, (1.) Zl. 1049466603-150006460/BMI-BFA\_STM\_RD, (2.) Zl. 1082969701-151115330/BMI-BFA\_STM\_RD, (3.) Zl.

1082973802-151115385/BMI-BFA\_STM\_RD, (4.) Zl. 1132687906-161429048/BMI-BFA\_STM\_RD und (5.) vom 22.01.2019, Zl. 1216860303-190034165/BMI-BFA\_STM\_RD, betreffend Abweisung von Anträgen auf internationalen Schutz und Erlassung von Rückkehrentscheidungen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11.06.2021,

A) den Beschluss gefasst:

Das Verfahren betreffend die Spruchpunkte I. der angefochtenen Bescheide wird gemäß § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

zu Recht erkannt:

XXXX alias XXXX , geb. XXXX , XXXX , geb. XXXX und XXXX , geb. XXXX , wird gemäß § 8 Abs. 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak zuerkannt.

XXXX , geb. XXXX und XXXX alias XXXX , geb. XXXX wird gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak zuerkannt.

Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG wird den Beschwerdeführern jeweils eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Spruchpunkte III. bis V. des Bescheides vom 21.03.2017, (1.) Zl. 1049466603-150006460/BMI-BFA\_STM\_RD, die Spruchpunkte III. und IV. der Bescheide vom 21.03.2017, (2.) Zl. 1082969701-151115330/BMI-BFA\_STM\_RD, (3.) Zl. 1082973802-151115385/BMI-BFA\_STM\_RD, (4.) Zl. 1132687906-161429048/BMI-BFA\_STM\_RD sowie die Spruchpunkte III. bis VI. des Bescheides (5.) vom 22.01.2019, Zl. 1216860303-190034165/BMI-BFA\_STM\_RD, werden ersatzlos aufgehoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

#### **Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 11.06.2021 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde. Die Beschwerdeführer verzichteten bereits in der mündlichen Verhandlung auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof.

#### **Schlagworte**

befristete Aufenthaltsberechtigung Familienverfahren gekürzte Ausfertigung subsidiärer Schutz Teileinstellung  
Zurückziehung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:L524.2153187.1.00

#### **Im RIS seit**

12.11.2021

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.11.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)